

Laferrière, 17. April 1911.

Hochzuverehrer Herr Herr C. Barth
Genf.

Der § 3 unserer Einlangenordnung verlangt
für ^{ein} Gesuch, insbesondere das Konkordats-
syndikat bestanden, auch den anderen
Zugehörigen und einen Ort weit über die
frühere Zuständigkeit als unterschieden Gesuch-
Ort. Wir haben verstanden, dass das mit-
geteilt im Kaufm. Gesuch. Buchst. -
Nun muss ich Hr. Hr. Fretter haben und
speziell untersuchen und diesen Punkt,
was die mit beizugehenden Personen betreffen
können. Nunmehr das Einlangen muss
in die dafür für sich. bitten, um selbst
Zugehörig und so bald als möglich einget-
eilt von den Exekutanten des unv.
nachen. Einlangen Herr Paul Hiri
Charrister in Lausanne. (Es versteht sich dass
keine Abzweiflung.) Zum Schluss muss ich
Herr mitteilen, dass unser Exekutant Herr
G. Hüssi vom Stand versteht es für längere Zeit
und hat gebunden es nicht persönlich sein. Ich
sollte mich in alle der Dinge selbst allein besorgen.
Mit Gruss: J. Darnbach, Lausanne.